

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1952

Nummer 52

Datum

Inhalt

Seite

Teil I

Landesregierung

9. 10. 52 Verordnung zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) auf die Regierungspräsidenten (Übertragungsverordnung) 255

Teil II

Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen
- B. Bezirksregierung Arnsberg
- C. Bezirksregierung Detmold
- D. Bezirksregierung Düsseldorf
- E. Bezirksregierung Köln
- F. Bezirksregierung Münster

Teil I

Landesregierung

Verordnung
zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) auf die Regierungspräsidenten.

(Übertragungsverordnung.)

Vom 9. Oktober 1952.

Auf Grund des § 10 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden die mir als Polizeiaufsichtsbehörde zustehenden Rechte gegenüber den Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüssen — und den Landeseinrichtungen der Polizei mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei übertragen.

(2) Die Befugnisse als Polizeiaufsichtsbehörde gegenüber den Landeseinrichtungen der Polizei werden wahrgenommen:

- a) für die Landespolizeischule „Erich Klausener“, das Landeskriminalpolizeiamt Nordrhein-Westfalen und den Fernmeldedienst der Polizei durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf;
- b) für die Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen Gruppe „Rhein“ durch den Regierungspräsidenten in Köln;
- c) für die Landespolizeischule „Carl Severing“, die Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen Gruppe „Westdeutsche Kanäle“ und die Polizeihundezucht- und -Abriestelle Bork durch den Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Von der Übertragung nach Abs. 1 wird die Befugnis ausgenommen, den Einsatz von Polizeikräften außerhalb des Regierungsbezirks anzuordnen. Der Einsatz von Polizeikräften innerhalb des Regierungsbezirks bedarf meiner Zustimmung, sofern hierdurch Haushaltsmittel des Landes in Anspruch genommen werden.

§ 2

Den Regierungspräsidenten werden im übrigen die mir aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei zustehenden Befugnisse gegenüber den Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüssen — übertragen mit Ausnahme derjenigen

- a) aus den §§ 3 (2), 5 (1) b und c, 5 (2), 6 (1), 7 (1—4) und 11,
- b) aus dem § 6 (2) von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts.

§ 3

(1) Den Regierungspräsidenten werden die von mir nach § 9 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei wahrzunehmenden Aufgaben für die Landeseinrichtungen der Polizei übertragen mit Ausnahme derjenigen

- a) aus dem § 5 (1) a—c und g,
 - b) aus dem § 5 (1) h, soweit es sich um Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen von Wirtschaftsverwaltungsbeamten von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts handelt.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden wahrgenommen:
- a) für die Bereitschaftspolizeiabteilung IV in Linnich durch den Regierungspräsidenten in Aachen,
 - b) für die Bereitschaftspolizeiabteilung II in Bochum durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,
 - c) für die Bereitschaftspolizeiabteilung III in Wuppertal, die Landespolizeischule „Erich Klausener“, das Lan-

deskriminalpolizeiamt Nordrhein-Westfalen und den Fernmeldedienst der Polizei durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

- d) für die Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen Gruppe „Rhein“ durch den Regierungspräsidenten in Köln,
- e) für die Bereitschaftspolizeiabteilung I in Bork, die Landespolizeischule „Carl Severing“, die Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen Gruppe „Westdeutsche Kanäle“ und die Polizeihundezucht- und -Abrichtestelle Bork durch den Regierungspräsidenten in Münster.

§ 4

Die Verordnung vom 4. Juli 1951 (GV. NW. S. 81) zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem

Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) auf die Regierungspräsidenten wird hierdurch aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 255.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.